



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/9
23.04.2015**

Original: FR

TEILREVISION VON ANHANG B (ER CIM)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Revisionsarbeiten

Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM - Anhang B zum Übereinkommen)

1. EINLEITUNG

Bei seiner 25. Tagung, die am 25. und 26. Juni 2014 in Bern stattgefunden hat, hat der Revisionsausschuss die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Revisionsausschusses zur Ausarbeitung eines Revisionsvorschlages für die ER CIM mit Schwerpunkt auf angemessenen Bestimmungen zum elektronischen Frachtbrief beschlossen.

Ebenfalls gemäß Beschluss des Revisionsausschusses sollte die Arbeitsgruppe dem Revisionsausschuss ihre Vorschläge im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorlegen, so dass sie bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden können.

Die Arbeitsgruppe „ER CIM“ hat im Auftrag des Revisionsausschusses zweimal in Bern getagt (9. Dezember 2014 und 18. März 2015). Nur vier Mitgliedstaaten waren bei den Tagungen anwesend.

Während der beiden Tagungen hat sich die Arbeitsgruppe mit den Änderungsvorschlägen zu den ER CIM befasst, die das Sekretariat dem Revisionsausschuss im Juni 2014 vorgelegt hatte, und dabei der Frage nach den für den elektronischen Frachtbrief notwendigen Bestimmungen ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Mit diesem Dokument erstattet der Generalsekretär der 12. Generalversammlung Bericht über die Arbeiten der Arbeitsgruppe CIM in Bezug auf die dem 25. Revisionsausschuss unterbreiteten Änderungsvorschläge zu den ER CIM.

2. ERGEBNISSE DER ARBEITSGRUPPE „ER CIM“

a) Befürwortete Änderungen der ER CIM (Artikel 6 § 7)

Eine redaktionelle Änderung in Artikel 6 § 7 der ER CIM von „**Europäischen Gemeinschaft**“ in „**Europäischen Union**“ wurde von der Arbeitsgruppe auf ihrer 2. Tagung befürwortet, um der neuen Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechnung zu tragen. Die Arbeitsgruppe hat dem Revisionsausschuss die Annahme dieser Änderung empfohlen, damit sie so schnell wie möglich in Kraft treten kann.

Die Änderung von Artikel 6 § 7 der ER CIM liegt in der Zuständigkeit des Revisionsausschusses. Da bei der 25. Tagung des Revisionsausschusses kein Mitgliedstaat einen Vorbehalt gegen die Änderung geäußert hat, verzichtet der Generalsekretär darauf, sie der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen.

Entsprechend dem Beschluss des Revisionsausschusses bei dessen 25. Tagung wurde diese redaktionelle Änderung am 20. April 2015 im schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 21 § 3 der Geschäftsordnung des Revisionsausschusses genehmigt.

Sie wurde den Mitgliedstaaten am 8. Mai 2015 bekannt gegeben und sollte in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. Mai 2016 in Kraft treten, wenn nicht ein Viertel der Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten ab dem Mitteilungsdatum Widerspruch erhebt (s. Art. 35 § 4 COTIF).

b) Änderungsvorschläge der ER CIM, die noch genauer untersucht werden müssen

i) Elektronischer Frachtbrief (neuer Artikel 6a)

Die Diskussionen über die für den elektronischen Frachtbrief zu entwickelnden Bestimmungen waren gleichermaßen lebhaft und konstruktiv. Sie haben die Überlegungen der Arbeitsgruppe zum elektronischen Frachtbrief entscheidend voran getrieben und zu gewissen Grundsatzentscheidungen geführt, die wie folgt zusammengefasst werden können:

1. Für eine Befürwortung der Änderungsvorschläge betreffend den elektronischen Frachtbrief ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh. Es sind noch einige Fragen offen, die innerhalb der knappen Fristen zwischen dem Revisionsausschuss und der 12. Generalversammlung nicht mit der nötigen Sorgfalt untersucht werden können, die dieses komplexe Thema erfordert.
2. Nichtsdestoweniger bleibt der elektronische Frachtbrief ein unumgängliches Thema. In einigen Mitgliedstaaten machen die Eisenbahnunternehmen bereits massiv Gebrauch vom elektronischen Frachtbrief. Eine solide Rechtsgrundlage für den elektronischen Frachtbrief ist daher notwendig.
3. Auch wenn die elektronische Fassung des Frachtbriefs und der Begleitdokumente priorisiert wird, müssen die Parteien des Beförderungsvertrages in den folgenden drei Fällen weiterhin auch die Erstellung des Frachtbriefs und der Begleitdokumente in Papierform beschließen können:
 - wenn sie nicht in der Lage sind, ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festzulegen, das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligten Parteien durchführbar ist;
 - wenn sie sich darauf einigen, die Papierform zu verwenden;
 - wenn sie zur Erstellung der Papierform des Frachtbriefs und der Begleitdokumente verpflichtet sind, weil auf die den ER CIM unterliegende Beförderung gleichzeitig auch Bestimmungen des öffentlichen Rechts Anwendung finden, insbesondere Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter sowie Zollrechts- oder Tierschutzbestimmungen (Artikel 2 ER CIM).
4. Zudem sollten in hochrangigen Bestimmungen die grundlegenden Elemente festgelegt werden, die für die Verfahren zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten notwendig sind; als Grundlage sollte hier insbesondere Artikel 5 des e-CMR dienen.

Die Festlegung der Verfahrensdetails hingegen ist Sache der internationalen Befördererverbände und insbesondere des CIT, um den Parteien in der Praxis für den elektronischen Frachtbrief die besten Bedingungen in Bezug auf Effizienz und Rechtssicherheit zu bieten. Es ist also auch zu untersuchen, ob Artikel 6 § 8 durch einen Zusatz ergänzt werden sollte, nach dem sich die internationalen Befördererverbände auf die Verfahren zur elektronischen Datenaufzeichnung zu einigen haben.

Das Prinzip der funktionalen Gleichwertigkeit der elektronischen Datenaufzeichnungen mit der Papierfassung ist eine Grundvoraussetzung (aktueller Artikel 6 § 9 ER CIM) für alle Funktionen, die der Papierfrachtbrief derzeit erfüllt.

5. In diesem Zusammenhang muss das zwischen den Parteien vereinbarte Verfahren vom Zeitpunkt der Ausstellung an die Vollständigkeit und Unversehrtheit der im elektronischen Frachtbrief und in den elektronischen Begleitdokumenten enthaltenen Angaben gewährleisten. Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten und vorgenommene Änderungen erkenntlich machen können.

Die Authentifizierung wird durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen die/das mit dem elektronischen Frachtbrief verknüpft ist.

Zwar hat die Arbeitsgruppe die Bestimmungen nicht endgültig angenommen, die Vorschläge für den neuen Artikel 6a über den elektronischen Frachtbrief in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Grundsätzen jedoch befürwortet.

Diese Vorschläge müssten noch genauer untersucht werden, können aber als Diskussionsgrundlage einer zukünftigen Arbeitsgruppe des Generalsekretärs dienen, die voraussichtlich in 2016 zusammentreffen wird, nachdem der Sektor eine weitere Überprüfung der funktionalen Anforderungen an den elektronischen Frachtbrief vorgenommen hat.

ii) Elektronische Tatbestandsaufnahme (Artikel 42)

Die Arbeitsgruppe hat sich darauf geeinigt, dass die für den elektronischen Frachtbrief in Betracht gezogenen Erwägungen auch die Grundlage für die zukünftigen Diskussionen zur Priorisierung der elektronischen Tatbestandsaufnahme bilden sollten.

iii) Zeitpunkt, ab dem das Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages dem Empfänger zusteht (Artikel 18 § 3)

Die im Rahmen der UNECE geführten Diskussionen über ein neues einheitliches Rechtsinstrument für den eurasischen Eisenbahngüterverkehr haben ein neues Licht auf die Frage geworfen. Diese muss nun mit der gebührenden Zeit und Sorgfalt geprüft werden, bevor Artikel 18 § 3 ER CIM geändert wird.

Die Arbeitsgruppe hat daraufhin beschlossen, mit der Änderung von Artikel 18 § 3 ER CIM abzuwarten, bis die innerhalb der UNECE geführten Diskussionen mehr Klarheit in der Sache gebracht haben, und eine zusätzliche Prüfung durch den Sektor durchgeführt wurde.

c) Zurückgezogene Änderungsvorschläge der ER CIM

Bei der 1. Tagung der Arbeitsgruppe konnte unter den Teilnehmern in Bezug auf die Änderung der Artikel 16, 18 (lediglich Änderung des Titels), 19 und 22 der ER CIM keine Einstimmigkeit erzielt werden. Die Arbeitsgruppe hat diese Vorschläge daraufhin nicht weiterverfolgt.

Bei der 2. Tagung der Arbeitsgruppe hat diese zudem auch den für Artikel 13 der Erläuternden Bemerkungen zu den ER CIM vorgeschlagenen Zusatz nicht befürwortet. Die Mehrheit der Teilnehmer war der Ansicht, dass hierdurch das Haftungsrisiko des Beförderers steigen würde.

Beschlussvorschläge

Die Generalversammlung nimmt den Bericht des Generalsekretariats über den Stand der Revisionsarbeiten zu den ER CIM und die Tatsache, dass diese insbesondere zum Thema des elektronischen Frachtbriefs weiterverfolgt werden, sobald die Überprüfung der funktionalen Anforderungen des elektronischen Frachtbriefs durch den Sektor abgeschlossen wurde, zur Kenntnis.